



Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Collaud Romain / Dorthe Sébastien

2020-CE-84

Vereinfachtes Verfahren für den Betrieb von Terrassen durch öffentliche Gaststätten – Covid-19

I. Anfrage

Mit den steigenden Temperaturen und dem schönen Wetter gehen auch die Terrassen wieder auf. Viele freuen sich auf die Wiedereröffnung der Restaurants, doch sind die Vorgaben wegen des Coronavirus restriktiv und haben namentlich zur Folge, dass die Gaststätten sowohl drinnen als auch draussen nur eine beschränkte Anzahl Plätze anbieten können.

Dieser für den Kanton Freiburg wichtige Sektor wurde von der Pandemie hart getroffen und es ist unerlässlich, den verschiedenen Akteuren des Gastronomiesektors alle notwendigen Mittel in die Hand zu geben, um Konkurse zu vermeiden.

Deshalb stellen wir dem Staatsrat und insbesondere der RUBD folgende Fragen:

1. Wäre es möglich, von jeglichem Baubewilligungsverfahren abzusehen und sich stattdessen mit einer schriftlichen Zustimmung der Privatperson oder der Gemeinde, die den für die Terrasse vorgesehenen Bereich besitzt, zu begnügen?
2. Könnte die Bewilligung für den Betrieb der Terrasse von den Oberämtern auf der gleichen Grundlage wie das Patent K für temporäre Veranstaltungen erteilt werden?
3. Könnten die Oberämter nach dem Lausanner Modell eine gewisse Flexibilität beim zugebilligten Raum anwenden, insbesondere in den Fussgängerzonen, um den Gaststätten die Möglichkeit zu geben, die Zahl der Tische zu erhöhen?

Die Grundidee dieser Anfrage besteht darin, ein einfaches, effizientes, schnelles Bewilligungsverfahren vorzusehen und auch die Unentgeltlichkeit in Betracht zu ziehen, mit dem Ziel, dem Gastronomiesektor zu helfen.

14. Mai 2020

II. Antwort des Staatsrats

Die Forderung der beiden Grossräte nach einem flexibleren Bewilligungsverfahren, um die Vergrösserung von Terrassen öffentlicher Gaststätten zu ermöglichen und damit dem Gastronomiesektor zu helfen, ist im aktuellen Kontext der Gesundheitskrise und ihrer Auswirkungen auf die Wirtschaft vollauf gerechtfertigt.

Nach Artikel 84 Abs. 1 Bst. c des Ausführungsreglements vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR) ist die Einrichtung von Terrassen öffentlicher Gaststätten grundsätzlich nach dem ordentlichen Verfahren baubewilligungspflichtig. Dieses Verfahren erfordert eine öffentliche Auflage während 14 Tagen, die Anhörung der betroffenen staatlichen Dienststellen, ein Entscheid des Oberamts sowie die Behandlung allfälliger Beschwerden. Selbst wenn die betroffenen Behörden und Dienststellen die Bewilligungsgesuche im Rahmen dieses Verfahrens rasch behandeln, ist es kaum möglich, die Dossiers in weniger als zwei Monaten zu bearbeiten; entsprechend ist es im ordentlichen Baubewilligungsverfahren nicht möglich, der Dringlichkeit der Anliegen der öffentlichen Gaststätten, die ihre Terrassen während der Sommerperiode dieses Jahres vergrössern möchten, um die Anzahl der Tische im Freien zu erhöhen, gerecht zu werden. Aus diesem Grund und in Anbetracht der bedeutenden wirtschaftlichen Herausforderungen befürwortet der Staatsrat die Einführung eines raschen und effizienten Verfahrens in diesen besonderen Zeiten.

Nun ist es so, dass die Oberamtmännerkonferenz am 28. Mai 2020 den Gemeinden und betroffenen öffentlichen Gaststätten ein Dokument hat zukommen lassen, mit dem per sofort ein besonderes Bewilligungsverfahren für die Vergrösserung der Terrassen öffentlicher Gaststätten während der Covid-19-Pandemie eingeführt wurde. Dieses Dokument war bei den Oberämtern, dem Bau- und Raumplanungsamt (BRPA) und dem Amt für Gewerbepolizei (GePoA) in die Anhörung gegeben und von der Raumplanungs-, Umwelt- und Baudirektion (RUBD) validiert worden. Das besondere Verfahren sieht vor, dass solche Gesuche von den öffentlichen Gaststätten per Post oder E-Mail an die Gemeinde zu richten sind und dass dem Gesuch lediglich der Plan der Vergrösserung der Terrasse und, soweit nicht die Gemeinde Eigentümerin ist, das unterzeichnete Einverständnis der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers beigelegt werden müssen. Die Gemeinde übermittelt darauf ihren Antrag unverzüglich dem Oberamt, nachdem sie geprüft hat, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, bewilligt das Oberamt das Gesuch. Zweifelt das Oberamt daran, dass die Voraussetzungen erfüllt sind, kann es zusätzliche Ämter anhören. Die Bewilligung ist befristet. Wenn die Voraussetzungen für das Gesuch nicht mehr erfüllt sind, kann die Bewilligung widerrufen werden. Die Rechte Dritter bleiben vorbehalten. Abschliessend sei darauf hingewiesen, dass das Oberamt im Rahmen dieses besonderen Verfahrens keine Verfahrenskosten oder sonstige Gebühren erhebt.

Mit den vorstehenden Ausführungen stellt der Staatsrat fest, dass die Oberämter bereits und mit sofortiger Wirkung ein besonderes Bewilligungsverfahren eingeführt haben, das dem Anliegen der Verfasser der Anfrage entspricht, sodass keine weiteren Massnahmen zur Erreichung des angestrebten Ziels ergriffen werden müssen.

14. September 2020